

SwissGAP FGK Version 2026-V1.0: GLOBALG.A.P. «Compared Scheme» gegenüber IFA v6 Smart

Dieses Dokument ist eine von SwissGAP erstellte Zusammenstellung. Es dient der Orientierung und ersetzt nicht die offiziellen GLOBALG.A.P.-Unterlagen oder die verbindlichen SwissGAP-Reglemente. Massgebend für den Status bei GLOBALG.A.P. und die Bewertung als «Compared Scheme» sind die jeweils aktuellen Veröffentlichungen von GLOBALG.A.P. bzw. der Agraya GmbH; bei Abweichungen oder Auslegungsfragen zu GLOBALG.A.P.-Angaben gehen diese vor. Für die Umsetzung von SwissGAP bleiben die jeweils gültigen SwissGAP-Dokumente massgebend.

Ausgangslage

Gemäss der [offiziellen Veröffentlichung von GLOBALG.A.P.](#) wird SwissGAP Früchte, Gemüse und Kartoffeln, Version 2026-V1.0, als «Compared Scheme» geführt. SwissGAP FGK wurde gegenüber GLOBALG.A.P. IFA v6 Smart evaluiert. SwissGAP FGK verfügt über eigene technische Anforderungen sowie eigene Regeln für Inspektion, Anerkennung, Zertifizierung und Systemmanagement. Diese sind im Rahmen des Vergleichsverfahrens gegenüber GLOBALG.A.P. IFA v6 Smart eingeordnet worden.

SwissGAP FGK wird seit langer Zeit im Verhältnis zu GLOBALG.A.P. eingeordnet. Die dafür verwendete Terminologie wurde im Zeitverlauf angepasst. Aktuell führt GLOBALG.A.P. SwissGAP FGK öffentlich als «Compared Scheme.» Inhaltlich bleibt zentral, dass SwissGAP FGK als eigenständiges Schweizer Schema geführt wird, das an die schweizerischen rechtlichen, strukturellen und betrieblichen Rahmenbedingungen angepasst ist.

Das GLOBALG.A.P.-Vergleichsdokument weist für SwissGAP FGK Version 2026-V1.0 sowohl Unterschiede auf Ebene technischer Anforderungen als auch Unterschiede im System-, Inspektions- und Zertifizierungsrahmen aus. Mit der SwissGAP FGK Version 2026-V1.0 ergibt sich lediglich in einem Themenfeld ein neuer Unterschied zu GLOBALG.A.P.; alle weiteren Abweichungen bestehen unverändert fort.

Nicht vollständig abgedeckte technische IFA-Anforderung: kontinuierliche Verbesserung

Mit der SwissGAP FGK Version 2026-V1.0 ergibt sich gemäss GLOBALG.A.P.-Vergleichsdokument auf Ebene der technischen IFA-v6-Smart-Anforderungen lediglich in einem Themenfeld ein neu ausgewiesener nicht vollständig abgedeckter Punkt. Die weiteren im GLOBALG.A.P.-Vergleichsdokument aufgeführten Unterschiede betreffen den System-, Inspektions- und Zertifizierungsrahmen und stehen im Zusammenhang mit der seit längerem bestehenden SwissGAP-Systemlogik.

GLOBALG.A.P. verlangt einen dokumentierten «Continuous Improvement Plan» mit Zielen, Massnahmen, Zeitbezug, Fortschrittsüberprüfung und Nachweisen zur Umsetzung. SwissGAP bildet die Grundhaltung über das Leitbild SwissGAP ab, verlangt jedoch keinen formalisierten, dokumentierten Verbesserungsplan mit systematischer Nachweisführung in dieser Form.

Betroffen sind die GLOBALG.A.P.-Punkte FV-Smart 02.01 und FV-Smart 02.02. Der Umgang mit dieser Abweichung wurde in Abstimmung mit der gesamten Wertschöpfungskette festgelegt. Ziel ist die administrative Vereinfachung im Sinne des Aktionsplans zur administrativen Entlastung im Kontrollwesen.

Weitere strukturelle Unterschiede zwischen GLOBALG.A.P. und SwissGAP

Bereich	GLOBALG.A.P.	SwissGAP
Zertifizierung und Kontrollfrequenz	Bei GLOBALG.A.P. IFA beantragen einzelne Produzierende oder Produzentengruppen die Zertifizierung. Die Zertifizierung bezieht sich auf die Produktionsstufe; Produktionsbetriebe werden grundsätzlich jährlich kontrolliert. Weitere Stufen wie Handel oder Vermarktung sind nicht Teil der IFA-Zertifizierung, sofern sie nicht über separate Regelwerke abgedeckt werden.	Bei SwissGAP erfolgt die Zertifizierung auf Stufe Vermarkter. Auf Stufe landwirtschaftlicher Produktion erfolgt keine Zertifizierung; Produktionsbetriebe werden bei erfolgreicher Inspektion als SwissGAP-erkannte Betriebe gelistet. Produzierende führen jährlich eine Selbstkontrolle durch und werden bei vollständiger Erfüllung der Anforderungen mindestens alle drei Jahre inspektiert. Vermarkter werden mindestens einmal pro Kalenderjahr kontrolliert. Zusätzlich erfolgen Stichprobeninspektionen auf Stufe Produktion; die Mindestanzahl basiert auf der Quadratwurzel der angemeldeten und anerkannten Produktionsbetriebe. Die Berechnung erfolgt jeweils per 1. Januar für das laufende Kalenderjahr; das Ergebnis wird aufgerundet. Die Auswahl erfolgt risikobasiert.
Umfang der angemeldeten Produkte / Sektoren	GLOBALG.A.P. erlaubt die Registrierung einzelner Produkte bzw. Produktbereiche im Zertifizierungsumfang. Eine Teilzertifizierung ist möglich; nicht alle Kulturen eines Betriebs müssen zwingend im Zertifizierungsumfang enthalten sein.	Bei SwissGAP erfolgt die Umsetzung auf Produktionsstufe sektoriell für Früchte, Gemüse und Kartoffeln. Sämtliche Kulturen der angemeldeten Sektoren müssen nach SwissGAP-Anforderungen produziert werden. Die einzelnen Kulturen werden mit ihrer Fläche erfasst und jährlich aktualisiert. Produzierende, die bereits für einen Sektor anerkannt sind, können weitere Sektoren anmelden; diese können ohne vorgängige Inspektion anerkannt werden, gelangen aber in die risikobasierte Auswahl für Stichprobeninspektionen.
Gültigkeit der Zertifikate	GLOBALG.A.P.-Zertifikate sind grundsätzlich 12 Monate gültig; die Gültigkeit kann unter bestimmten Voraussetzungen verkürzt oder um höchstens vier Monate verlängert werden.	SwissGAP-Zertifikate werden ausschliesslich auf Stufe Vermarkter und durch SwissGAP-erkannte Zertifizierungsstellen ausgestellt. Die Gültigkeit läuft ab Zertifizierungsentscheid bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.
Sanktionen bei Nicht-Erfüllungen	Bei Nicht-Konformitäten sieht GLOBALG.A.P. eine Verwarnung bzw. weitere Sanktionsschritte vor. Wird eine Suspension ausgesprochen, legt die Zertifizierungsstelle eine Frist für Korrekturmassnahmen fest; diese darf höchstens 12 Monate betragen.	SwissGAP unterscheidet zwischen Verwarnung, Aufhebung und Annullierung der Anerkennung bzw. Zertifizierung. Bei Nicht-Erfüllungen ausserhalb des Toleranzbereichs wird eine Verwarnung ausgesprochen. Die Frist für Korrekturmassnahmen beträgt maximal 28 Kalendertage. Werden ausreichende Korrekturmassnahmen nicht fristgerecht nachgewiesen, folgt eine Aufhebung für sechs Monate. Werden die Korrekturmassnahmen innerhalb der Aufhebungsfrist nicht umgesetzt, erfolgt eine Annullierung; eine Neuanmeldung ist frühestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Annullierung möglich. Eine Sanktion endet nicht automatisch mit Ablauf der Anerkennung oder des Zertifikats, sondern bleibt bestehen, bis der Sanktionsgrund endgültig behoben ist.

Bereich	GLOBALG.A.P.	SwissGAP
Registrierung der zertifizierten Betriebe in Datenbanken	GLOBALG.A.P.-zertifizierte Betriebe werden im GLOBALG.A.P.-IT-System geführt und erhalten eine eindeutige GLOBALG.A.P.-Identifikationsnummer. Der Zertifizierungsstatus kann über die GLOBALG.A.P.-IT-Plattform überprüft werden.	Die Anmeldung und Registrierung für SwissGAP erfolgen über Agrosolution. Mit der Anmeldung wird eine Agrosolution-Nummer vergeben, die der eindeutigen Identifikation im Inspektions- und Zertifizierungsprozess dient. Die öffentlich geführten Listen umfassen SwissGAP-anerkannte Produktionsbetriebe und SwissGAP-zertifizierte Vermarkter.
Anforderungen an Inspektionsstellen/Zertifizierungsstellen	Bei GLOBALG.A.P. erfolgen Zertifizierungsaudits durch GLOBALG.A.P.-anerkannte Zertifizierungsstellen. Bei «Producer Groups» bzw. «Multisite»-Strukturen kommen zusätzlich interne Inspektionen und Regeln zur Anwendung.	SwissGAP-Inspektionen erfolgen durch für SwissGAP zugelassene bzw. akkreditierte inländische Stellen. Die eingesetzten Kontrollpersonen müssen die SwissGAP-Anforderungen an Qualifikation, Ausbildung und Kompetenzerhaltung erfüllen. SwissGAP-Zertifikate für Vermarkter werden ausschliesslich durch SwissGAP-anerkannte Zertifizierungsstellen ausgestellt.
Inspektionsdauer	In der Regel drei bis acht Stunden vor Ort; unter einfachsten Umständen mindestens drei Stunden.	Unter einfachen Bedingungen kann eine SwissGAP-Inspektion rund zwei Stunden dauern, etwa bei wenigen Kulturen, einem Betriebsstandort, einer Folgekontrolle, keinen Angestellten sowie korrekt ausgefüllter Pauschaldeklaration und gut geführten Aufzeichnungen. Die Kontrolldauer muss jedoch ausreichend sein, damit alle relevanten Kontrollpunkte, Standorte, Kulturen, Aufzeichnungen und Tätigkeiten geprüft werden können.
Rückstandsmonitoring	GLOBALG.A.P. enthält Anforderungen an Rückstandsanalysen, Laborfähigkeit und den Umgang mit Pflanzenschutzmittelrückständen. Zentral ist die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Rückstandshöchstgehalte sowie der Nachweis, dass Analysen mit geeigneten Methoden und kompetenten Laboren erfolgen.	SwissGAP verfügt über ein eigenes Rückstandsmonitoring mit SwissGAP-spezifischen Vorgaben zu Probenahme, Laboranforderungen, Meldewege und Beurteilung auffälliger Fälle. Die Mindestprobenzahl wird risikobasiert festgelegt. Analysen im Rahmen des SwissGAP-Rückstandsmonitorings erfolgen durch SwissGAP-anerkannte Labore. Auffällige Fälle bzw. Beanstandungen, insbesondere Höchstwertüberschreitungen, relevante Mehrfachrückstände oder nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel werden gemäss den SwissGAP-Vorgaben gemeldet, nachverfolgt und beurteilt. Bei ungenügenden Nachweisen oder nicht eingehaltenen Fristen können Sanktionen gemäss Sanktionsreglement erfolgen.
Audit des Qualitätsmanagementsystems (QMS)	GLOBALG.A.P. kennt QMS-Anforderungen insbesondere für «Producer Groups» und «Multisite»-Produzierende. Ein übergeordnetes, schemaeigenes QMS in Verantwortung von SwissGAP ist damit jedoch nicht direkt gleichzusetzen.	SwissGAP verfügt über ein schemaeigenes QM-System in Verantwortung des Vereins SwissGAP. Die Funktionalität des QM-Systems wird jährlich durch interne und externe Audits auf Basis der SwissGAP-QMS-Checkliste überprüft. Nicht-Konformitäten, Korrekturmassnahmen und Fristen werden dokumentiert; die Umsetzung wird spätestens beim nächsten QMS-Audit überprüft.

Bereich	GLOBALG.A.P.	SwissGAP
Überwachung der Inspektoren (Witnessing)	GLOBALG.A.P. regelt die Kompetenzüberwachung von Zertifizierungsstellen und Auditoren über Anforderungen an Zertifizierungsstellen, Akkreditierung, Schulungspflichten und interne Überwachungsmechanismen. Eine mit der SwissGAP-Stichproben- und Begleitlogik direkt vergleichbare Systematik besteht so nicht.	SwissGAP sieht zusätzlich zur Verantwortung der zugelassenen bzw. akkreditierten Inspektions- und Zertifizierungsstellen eine systembezogene Überwachung der Kontrollpersonen vor. Dazu können Kontrollpersonen während Inspektionen bei Produktionsbetrieben begleitet und beurteilt werden. Solche Begleitungen dienen der einheitlichen Umsetzung der SwissGAP-Anforderungen und können gemäss SwissGAP-Regelwerk an die Stichprobeninspektionen angerechnet werden.
Logoreglement	GLOBALG.A.P. verfügt über eigene Regeln zur Nutzung von GLOBALG.A.P.-Handelsmarken, GGN und GGN-Label. Die Nutzung ist vom jeweiligen GLOBALG.A.P.-Regelwerk abhängig.	SwissGAP ist kein Konsumentenlabel. Logo und Wortmarke unterliegen getrennten Nutzungsregeln. Auf Produkten oder Verbraucherverpackungen erscheinen grundsätzlich weder Logo noch Wortmarke SwissGAP. Zulässig ist einzig die freiwillige Kennzeichnung «SGAP» in Verbindung mit der SwissGAP-Nr. durch zertifizierte Betriebe gemäss Logoreglement.